

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

24. Verordnung vom 17.05.1836 publ. 21.05.1836

oder Sporteln = Rendanten in Betreff solcher Kosten sind unverzüglich von den Verwaltern der gedachten Fonds zu beantworten.

24) Cammer = Bekanntmachung vom 17. Mai, publ. den 21. Mai 1836.

In Gemäßheit Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs höchster Verfügung wird hiemit bekannt gemacht, daß das in Braunschweig als Conventionsmünze ausgeprägte Geld, welches dort als solches außer Umlauf gesetzt ist, hinfüro auch bei den hiesigen öffentlichen Cassen nur dem Oldenburger Courant gleich angenommen werden soll.

Den Cours der Braunschweigischen Conventionsmünze betr.

25) Consistorial = Bekanntmachung vom 20. Mai, publ. den 1. Juni 1836.

Im Höchsten Auftrage wird hiedurch der §. 4. der Verordnung vom 18. December 1833 wegen des, beim Besuche öffentlicher Schulen zu entrichtenden Schulgeldes, dahin authentisch interpretirt: daß durch denselben ebenfalls die, auf den §. 3. der Schulgesetze für die Herrschaft Sever, vom 13. Oct. 1802, sich gründende Verbindlichkeit der Einwohner, auch für diejenigen ihrer schulpflichtigen Kinder, welche außerhalb der Schulacht sich aufhalten, Schul-

Aufhebung des §. 2. der Schulgesetze für die Herrschaft Sever vom 13. Oct. 1802.